

Stadt Gau-Algesheim

Erhaltungs-, Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung vom 24.04.2024

Präambel

Nach der Phase des Wiederaufbaus der Nachkriegszeit ist in vielen Städten und Gemeinden die Notwendigkeit der Erneuerung der alten Stadt- und Ortskerne ins allgemeine Bewusstsein getreten.

Ursache hierfür sind die vielerorts z. T. überholten Strukturen (Bausubstanz, Erschließungssysteme), die den sich verändernden funktionalen Anforderungen - infolge des Wandels der gesellschaftlichen und ökonomischen Bedingungen - nicht mehr gewachsen sind.

Insbesondere der Funktionszuwachs des Dienstleistungsgewerbes und des Einzelhandels in den Stadtzentren, die Veränderungen in der Alters- und Sozialstruktur in den Altstadtgebieten sowie die zunehmenden Verkehrsprobleme erfordern oft umfangreiche Neuordnungsmaßnahmen, die finanzschwache Gemeinden vor große Probleme stellen.

Während jedoch in den 60er und frühen 70er Jahren das städtebauliche Leitbild vor allem darin bestand, durch eine 'Kahlschlagsanierung' eine verkehrsgerechte Innenstadt zu schaffen und der Stadt ein 'neues, modernes Erscheinungsbild' aufzuprägen, geht seither die Tendenz dahin, der historischen Bausubstanz einen höheren Wert einzuräumen und eine behutsame, erhaltende Erneuerung der Altstädte zu betreiben.

Auch in Gau-Algesheim hat man die Notwendigkeit der Stadterneuerung erkannt und den Blick 'zurück' auf den historischen Stadtkern gelenkt. Ziel der Stadterneuerung soll es sein, die Geschlossenheit des Stadtbildes zu bewahren und die historisch gewachsenen Strukturen an neue Erfordernisse anzupassen.

Vor allem folgende Aufgabenfelder erfordern eine erhöhte Aufmerksamkeit:

- Die Entwicklung der Wirtschaftskraft in der Innenstadt und die Gestaltung des Kernbereiches.
- Die Stärkung und Verbesserung der Wohnmöglichkeiten.
- Die Bewahrung und Betonung der historischen Stadtstruktur und der Bausubstanz.
- Der Ausbau der öffentlichen und privaten Grün- und Freiflächen.

Zur Abwehr der Gefahren, die dem historischen Stadtbild durch eine Vielzahl möglicher Eingriffe in die gewachsene Bausubstanz drohen, wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat Gau-Algesheim auf der Grundlage des § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998- BauROG) vom 18. August 1997 (BGBl I, S. 2081) und auf Grundlage des § 88, Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 8, Absatz 3, Nr. 2 und Nr. 4 der LBauO Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. 5365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 in Verbindung mit § 24 GemO Rheinland-Pfalz in der jeweils zzt. geltenden Fassung folgende Satzung erlassen:

§1 Allgemeine Anforderungen

(1) Die Errichtung, der Rückbau sowie die Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, Werbeanlagen und Automaten im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Genehmigung.

(2) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind alle vom öffentlichen Raum aus einsehbaren baulichen Anlagen, Werbeanlagen, Automaten und Freiflächen in Maßstab und Gestalt so zu behandeln, dass sie sich bezüglich ihrer Gestaltung, Konstruktion, Materialwahl und Farbgebung in das historische Stadtbild einfügen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf alle bebauten und unbebauten Grundstücke des Stadtkernes beiderseits der folgende Straßen und Plätze:

Antoniusgässchen, Kreuzhof Auf dem Flachsmarkt, Langgasse, Badstube, Marktplatz, Bleichgässchen, Neugasse, Flößerstraße, Obere Bein, Grabenstraße, Philippsberg, Hospitalstraße, Querbein (v. Grabenstr. - Marktplatz), Salzgasse, Im Weiher, Schlossgasse, Im Winkel, Untere Bein, Kegelplatz, Wallstraße, Kegelstraße, Weingasse, Kleine Flößerstraße, Wolfsecke, Kloppgasse, Froschau (v. Marktplatz - Schulstr.).

(2) Die exakten Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für Errichtung, Abbruch, Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, für nach LBauO genehmigungsfreie Vorhaben, für die Errichtung und Anbringung von Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten sowie für die Gestaltung unbebauter Grundflächen.

§ 4 Baukörper/Gebäudeflucht

(1) Bei Schließung von Baulücken oder der Bebauung von bisher nicht bebauten Flächen ist die Stellung der angrenzenden Hauptgebäude zu übernehmen. Dabei ist von der im betreffenden Straßenraum überwiegenden oder ursprünglichen Stellung der Baukörper auszugehen. Werden historische Gebäude abgebrochen, so hat der Neubau die ursprüngliche Bauflucht und Firstrichtung aufzunehmen.

(2) Die katasteramtlich erfassten jetzigen Gebäudefluchten im Erdgeschoss zum öffentlichen Raum hin sind bei Neu- und Umbauten einzuhalten. Konstruktiv und historisch begründete Vor- und Rücksprünge der darüber liegenden Geschosse werden in traditionellen und bautechnisch begründeten Dimensionen erlaubt.

(3) Bei Baulücken gilt als vordere Gebäudekante die Verbindungslinie der nächstliegenden aufgehenden Gebäudekanten der beiden Nachbarbebauungen. In Bereichen mit offener Bauweise ist diese fortzuführen.

(4) Trauf- und Firsthöhen benachbarter Gebäude sind einander anzugleichen. Traufsprünge zwischen zur Straße giebelständigen Bebauungen auf nebeneinander liegenden Parzellen dürfen nicht mehr als die in der direkten Nachbarschaft vorkommenden Obergeschosshöhen betragen: Traufsprünge zwischen traufständigen Bebauungen nicht mehr als 0,50 m, es sei denn,

dass topographische Gründe dies erfordern. Abweichungen sind auch zulässig, wenn die benachbarten Gebäude extrem niedrige oder hohe Geschosshöhen aufweisen.

(5) Es ist jeweils von den vorwiegend im betreffenden Straßenraum vorkommenden Gebäudehöhen und Firstlinien auszugehen.

(6) Bei Neu- und Umbauten sind die vorhandenen oder nachweislich ursprünglichen Gebäudebreiten zu übernehmen bzw. wiederherzustellen. Größere Baukörper sind ablesbar in unterschiedlich breite Einzelfassaden zu untergliedern.

(7) Überbauungen und Schließungen von Reilen sind nicht erlaubt bzw. bei Umbauten und Fassadenrenovierungen zu entfernen.

§5 Dachlandschaft

Dachform und Dachausbildung

(1) Die historische Dachlandschaft ist zu erhalten. Die Dachneigung des Hauptdaches muss mindestens 40 Grad betragen. Flachdächer und Exzenterdächer sind unzulässig.

(2) Untergeordnete Dächer und Dachteile mit Pultdach sind nur zulässig, wenn sie in gestalterischem Zusammenhang mit dem Hauptdach stehen (Dachneigung > 30°). Untergeordnete Dächer und Dachteile mit Flachdach sind nur im nichteinsehbaren Bereich des Grundstückes zulässig.

Dacheindeckung

(3) Als Eindeckungsmaterial sind naturrote und naturgelbe Tonziegel als Biberschwanz-, Falz-, Mönch- und Nonnenziegel oder Naturschiefer nach historischen Vorbildern zulässig. Glänzende Ziegel sind nicht statthaft.

(4) Als Ausnahme können rote Biberschwänze oder Falzziegel aus Beton zugelassen werden. Flach geneigte Pultdächeranteile von Nebengebäuden und Anbauten oder turm- und erkerartige Vorbauten können mit Kupfer-, Blei- oder Zinkblechen ausgebildet werden.

(5) Ortgang und Traufgesims sind im vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbaren Bereich in Holz als Kastengesims mit schlanken ortstypischen Proportionen (Ortgang max. 25 cm) herzustellen.

Dachaufbauten

(6) Die Lage von Dachaufbauten ist auf die Fassadengliederung der darunter liegenden Geschosse abzustimmen.

(7) Als Dachaufbauten sind nur stehende Gauben oder Schleppegauben zulässig. Die Eindeckung der Gauben muss im gleichen Material und in gleicher Farbe wie das Hauptdach erfolgen.

(8) Die Gesamtbreite aller Gauben darf höchstens 1/2 der Gesamttrauflänge betragen. Zwischen zwei Gauben muss ein Mindestabstand von 1,00 m vorhanden sein.

(9) Der Mindestabstand zwischen Gauben und den Dachrändern beträgt:

- zur Traufe - in der Dachschräge gemessen - 0,60 m,
- zu Ortgang und Grat bzw. Kehle - in der Horizontalen gemessen, bei Grat und Kehle in der Verlängerung des Gaubenfußes - 1,25 m,

- zum First - in der Dachschräge gemessen bis zum Schnittpunkt Dachgaube/ Hauptdach - 1,50 m.
Senkrechte Gaubenwangen von Dachaufbauten sind in Material und Farbton wie die Gebäudeaußenwand auszuführen. (Putz, Metall, Schiefer, Kupfer oder Zink).

(10) Einzelgauben dürfen eine Breite von 1,5 m und eine Höhe von 1,8 m (Gaubenaußenabmessung) nicht überschreiten. Gaubenfirsthöhe.

Zwerchgiebel

(11) Zwerchgiebel können in der Fassadenebene liegen oder als Vorsprung (Risalit) von höchstens 0,80 m vor der Hauptfassade liegend ausgebildet werden.

(12) Die Breite der Zwerchgiebelelemente darf höchstens 1/3 der Gesamtrauflänge betragen. Die Einzellänge der verbleibenden Hauptfassade muss mindestens 1/5 der Gesamtfassadenlänge betragen. An einer Fassade ist max. nur ein Zwerchgiebel zulässig.

(13) Die Dachneigung der Zwerchgiebel muss mindestens 35° betragen.

(14) Die Firstoberkante der Zwerchgiebel muss den First des Hauptdaches um mindestens 50 cm unterschreiten.

Dacheinschnitte und Dachfenster

(15) Dacheinschnitte und Dachflächenfenster sind nur zulässig, wenn sie vom Straßenraum und von erhöht liegenden Aussichtspunkten nicht einsehbar sind.

Bauzubehör im Bereich Dach, Antennen und Solaranlagen

(16) Photovoltaik- und Solaranlagen sind im Geltungsbereich der Erhaltungs-, Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung grundsätzlich erlaubt, insofern keine anderweitigen, spezialgesetzlichen Bestimmungen etwas anderes vorschreiben. Absatz 17 bleibt davon unberührt.

(17) Fernseh- und Rundfunkantennen sind, soweit es ein normaler Empfang erlaubt, unter der Dachhaut unterzubringen. Ist dies nicht möglich sind Antennen oder Parabolspiegel so anzuordnen, dass sie von den öffentlichen Erschließungsstraßen aus nicht eingesehen werden können.

§ 6 Fassaden

Fachwerk und Verschindelung

(1) Alle als Sichtfachwerk vorhandenen Fachwerke und Holzverschindelungen sind zu erhalten.

(2) Nachträglich verputzte oder verkleidete, ursprünglich als Fachwerk ausgeführte Flächen, sind möglichst freizulegen. Aufgesetztes Fachwerk ist unzulässig.

Außenwände

(3) Die Außenwände baulicher Anlagen und die Gliederungselemente ihrer Fassaden dürfen - bis auf die nachfolgend aufgeführten Ausnahmen - grundsätzlich nur verputzt werden.

(4) Ausnahmen bilden hier vorhandenes Sichtfachwerk und historisches Sichtmauerwerk.

(5) Es sind mineralische und diffusionsfähige Putzarten in heimischer, handwerksgerecht aufgetragener, geglätteter, gescheibter oder gefilterter Weise auszuführen.

(6) Fassadenverkleidungen sind nur zulässig, wenn sie historisch begründet sind.

(7) Sichtmauerfassaden, Sichtfachwerke, vorhandene historische Schmuckformen, Gesimse, Laibungen und Schnitzwerke sind zu erhalten und dürfen nicht entfernt oder verputzt werden.

(8) Putz oder Verkleidungen jeder Art bei nachweislich ursprünglichem Natursteinsichtmauerwerk ist bei Fassadenrenovierungen zu entfernen. Dabei sind auch die oben genannten Natursteinfassadenelemente freizulegen.

(9) Leitungen jeglicher Art dürfen nicht sichtbar an den straßenseitigen Dach- und Wandflächen angebracht werden.

Sockel

(10) Die Sockelbereiche sind verputzt oder in unpolierten Natursteinen auszuführen. Fliesen oder andere absperrende Materialien sind nicht zulässig. Die Sockelbereiche sind farblich auf die Gesamtfassade abzustimmen.

Farbgebung

(11) Fassaden sind farblich so zu gestalten, dass die Farbtöne dem historischen Charakter eines Gebäudes und der Umgebung entsprechen.

(12) Architektonische Fassadengliederungen müssen in aufeinander abgestimmten Farbtönen in Erscheinung treten. Sie dürfen die vorhandene Fassadengliederung nicht überdecken oder verändern.

§ 7 Fassadengliederung

Allgemeine Bestimmungen zur Fassadengliederung

(1) Die Fassaden sind als flächige Lochfassaden auszubilden. Der Anteil der geschlossenen Wandflächen muss insgesamt größer als der der Öffnungen sein.

(2) Die Fassaden sind in die verschiedenen horizontalen Fassadenzonen Sockel, Erdgeschosszone, Obergeschosszone und obere Abschlusszone (Dach, Attika, Zwerchgiebel, Giebel) zu gliedern.

(3) Die Gestaltelemente (Fensteröffnungen, Schmuckelemente) müssen auf horizontalen Achsen liegen. Fenster müssen innerhalb einer Achse gleich hoch sein.

(4) Die vertikale Gliederung der Fassade hat durch senkrechte übereinander stehende Fassenöffnungen wie Fenster, Türen und Tore zu erfolgen und kann durch vertikale Lisenen, Tür- und Fenstergewände verstärkt werden.

(5) Bei traufständigen Gebäuden müssen die Fenster in vertikaler Folge axial übereinander stehen.

(6) Bei giebelständigen Gebäuden muss die Fassadengliederung in vertikaler Folge symmetrisch angelegt sein, wobei als Mittelachse die vom Firstpunkt aus rechtwinklig zur Straße verlaufende gedachte Linie gilt.

(7) Türen und Tore sind auf die übrigen Gebäudeöffnungen (Fenster) lagemäßig abzustimmen.

(8) Werden Fenster mit bestehender historischer Fensterteilung erneuert, ist die alte Fensterteilung beizubehalten.

(9) Fenster und fensterähnliche Öffnungen sind in stehenden Formaten auszuführen. Die Fensterhöhe muss mindestens das 1,25-fache der Fensterbreite betragen.

a) Fenster ab einer Breite von 100 cm sind vertikal zu gliedern. Schlagleisten sind als deutscher Stab auszubilden.

b) Fenster von 1,26 m Höhe sind mit Kämpfer oder Oberlicht auszuführen

Die angegebenen Maße beziehen sich jeweils auf das Stockaußenmaß. Die Unterteilungen sind

konstruktiv auszuführen, aufgesetzte Attrappen sind nicht zulässig. Weiße Kunststofffenster sind nur ausnahmsweise und unter Beachtung der vorstehenden Vorschriften des § 7 Abs. 9 zulässig.

(10) Soweit die Fassadenöffnungen vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind, sind Strukturgläser und Glasbausteine nicht zulässig.

(11) Vorhandene Fenster-/Klappläden sind zu erhalten. Rollläden- und Jalousettenkästen dürfen in der Fassade nicht sichtbar sein.

(12) Fensterbänke und -gewände sollen eine Mindeststärke von 8 - 10 cm haben und aus Sand- oder aus Betonwerkstein mit angepasster Oberfläche sein.

(13) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig und auf die Fensteranordnung im Obergeschoss abzustimmen.

(14) Schaufenster müssen in einem Verhältnis zu Größe und Gestalt des Gebäudes stehen. Sie sind in stehendem (bis maximal quadratischem Format) auszuführen und nur in Ausnahmefällen mit Rund- oder Segmentbögen zugelassen.

(15) Werden mehrere Schaufenster eingebaut, ist jeweils nach maximal 2 m ein Pfeiler von mindestens 0,30 m auszuführen. Eckpfeiler sind entsprechend kräftiger auszubilden.

(16) Bei Schaufenstereinbauten in Gebäuden mit Fachwerkfassade sind Stützen oder Pfeiler jeweils unter direkter Bezugnahme der darüber liegenden Ständer anzuordnen.

(17) Markisen sind nur an Schaufenstern im Erdgeschoss zulässig. Sie sind in Form und Breite an die Fensterformate anzupassen. Markisen sind nur in Dach- oder Zeltform, jedoch nicht in Korb- oder Tonnenform zulässig. Sie sind so anzuordnen, dass sie strukturgebende Fassadenelemente nicht verdecken oder überschneiden und die Fassadengliederung sichtbar lassen. Als Materialien sind Textilien oder textilähnliche Materialien zulässig. Grelle oder aufdringliche Farben sind unzulässig.

§ 8 Türen und Tore

(1) Historisch wertvolle Eingangstüren, Tore und Türbeschläge sind zu erhalten. Müssen sie erneuert werden, sind sie in gleicher Art zu ersetzen. Das Gleiche gilt für Torhäuser.

(2) Türen und Tore sind auf die übrigen Fassadenöffnungen lagemäßig abzustimmen und in Material und Ausführung in die Gestalt der Fassade einzugliedern.

(3) Die Türblätter sind in Vollholz auszuführen oder in Holz aufzudoppeln. Bei Glasfüllungen sind grelle Farben untersagt.

§ 9 Erker, Balkone, Loggien und Vordächer

(1) Historische Erker und erkerähnliche Vorbauten sind zu erhalten.

(2) Loggien und Balkone sind in den vom öffentlichen Raum aus einsehbaren Fassaden nicht zulässig. Balkone, die als alleiniges Element die Fassade überragen sind nur ausnahmsweise gestattet, wenn sie sich aus dem historischen Bestand ergeben.

(3) Vordächer müssen der Fassadengliederung angepasst sein. Sie sind auf den Eingangsbereich zu beschränken und dürfen eine Auskragung von 1 m nicht überschreiten. Doppelsteplatten und Skopalit sind nicht zulässig.

§ 10 Garagen

- (1) Die straßenseitigen Garagentore dürfen eine Breite von 3 m nicht überschreiten, wenn die Örtlichkeiten dieser Maßgabe nicht widersprechen.
- (2) Garagentore in straßenseitigen Gebäudefronten sind außenseitig, in Holz auszuführen, senkrechte Schalung.
- (3) Garagentore in Gebäudefassaden sind zulässig, wenn sie in Lage und Größe den prinzipiellen Vorgaben zur Fassadengliederung des § 6 entsprechen. Flachdächer sind unzulässig.
- (4) Kellergaragen sind nur zulässig, wenn sie nicht vom Straßenrand einsehbar sind.

§ 11 Unbebaute Flächen, Stützmauern, Einfriedungen, Außentreppen

- (1) Zur Befestigung von Grundstückseinfahrten, Innenhöfen und anderen nicht bebauten Flächen sind Pflasterbeläge in Naturstein oder kleinformatigen, farblich ähnlichen Betonsteinen zu verwenden, soweit die Flächen von öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen und Plätzen einsehbar sind.
- (2) Vorhandene Bruchsteinmauern sowie Bruchsteine im Sockelbereich sind zu erhalten. Vorhandenes Natursteinpflaster ist wieder zu verwenden.
- (3) Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden. Sie sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- (4) Zäune und Winkeltüren sind nur mit senkrechtstehenden Brettern oder Latten zulässig. Außerdem sind Zäune in guss- und schmiedeeiserner Ausführung zugelassen.
- (5) Treppenstufen sind in unpoliertem Naturstein oder alternativ in farblich passendem Betonwerkstein auszuführen.

§ 12 Regenfallrohre, Klimageräte und Lüftungsanlagen

- (1) Dachrinnen und Fallrohre sind im vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbaren Bereich nur aus Kupfer oder Zinkblech zulässig. Sie sind sichtbar zu montieren. Regenfallrohre dürfen nicht schräg über Fassaden verlegt werden.
- (2) Klimageräte und Lüftungsanlagen sind unauffällig in die Fassade zu integrieren.

§ 13 Werbeanlagen und Automaten

Allgemeine Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, sonstige Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschlüsse bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für genehmigungsfreie Werbeanlagen.
- (2) Werbeanlagen und Warenautomaten sind so auszubilden, dass sie sich in Größe, Form, Anordnung, Werkstoff und Farbe (bei Leuchtreklamen= Leuchtwirkung) dem jeweiligen Gebäude unterordnen und dem Maßstab des jeweiligen Straßenraumes sowie dem baulichen Charakter der Umgebung entsprechen. Eine störende Häufung von Werbeanlagen und Warenautomaten ist unzulässig.

(3) Werbeanlagen und Warenautomaten dürfen keine Gesimse und Gliederungen der Fassaden sowie historische Bauteile, Zeichen und Inschriften verdecken.

(4) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig (ausgenommen sind Hinweiszeichen an Wegabzweigungen, die auf versteckt gelegene Stätten aufmerksam machen). Serienmäßige Fremdwerbungen sind auf die dafür ausgewiesenen öffentlichen Werbeflächen zu beschränken.

(5) Eine schräge Anordnung von Werbeanlagen ist unzulässig. Waagrechte Werbeanlagen schließen senkrechte Werbeanlagen aus und umgekehrt. Als Ausleger ausgebildete Werbeanlagen bleiben von der Vorschrift des Satz 1 unberührt. Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind in Größe und Form aufeinander sowie auf Größe und Form des Gebäudes abzustimmen.

(6) Lichtwerbungen mit bewegtem, laufendem, blendendem oder im zeitlichen Wechsel aufleuchtendem Licht sind nicht zulässig.

(7) Großflächenwerbung auf für Zettel- und Bogenanschläge bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen ist im öffentlichen Straßenraum nicht zulässig. Dies gilt nicht für Werbeanlagen, die anlässlich von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheidungen durch politische Parteien und Unterorganisationen sowie von Wählergruppen angebracht oder aufgestellt werden. Die Träger solcher Werbung haben dafür Sorge zu tragen, dass die Werbeanlagen innerhalb einer Woche nach Beendigung der Wahlen entfernt werden.

(8) Werbeanlagen als Tafeln, Attrappen, Spannbänder und Fahnen dürfen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, (z.B. Aus- und Schlussverkäufe, Märkte, Feste) im Geltungsbereich der Satzung angebracht werden. Der zeitlich zulässige Rahmen beträgt 4 Wochen bis zum Ende der Veranstaltung.

Waagrechte Werbeanlagen

(9) Horizontale Werbeanlagen dürfen nur unterhalb der Fensterbrüstung des 1. OG angebracht werden, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 5 m über Gelände. Diese Zone darf in Zusammenhang mit der Werbung nicht verändert oder abweichend von der übrigen Gestaltung der Obergeschosse gestrichen oder verkleidet werden.

(10) Horizontale Werbeanlagen dürfen in ihrer horizontalen Abwicklung 2/3 der Gebäudefront nicht überschreiten; dies gilt auch für die Gesamtabwicklung mehrerer Anlagen.

(11) Horizontale Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 0,5 m nicht überschreiten.

(12) Bandartige Werbung auf der Fassade ist nur mit unbeleuchteten Einzelbuchstaben (aufgemalt oder erhoben) zulässig.

Senkrechte und auskragende Werbeanlagen

(13) Senkrechte Werbeanlagen und Werbezeichen als Ausleger dürfen ausschließlich ihrer Befestigung 1 m in der Höhe und in der Breite nicht überschreiten. Sie dürfen nur unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden.

(14) Vorhandene handwerklich gestaltete, traditionelle Stechschilder und Ausleger sind zu erhalten.

Werbeanlagen an Schaufenstern und Markisen

(15) Als Werbeanlagen unzulässig sind Schaufensterbeklebungen, Plakate und Bänder, die auf Schaufensterscheiben befestigt werden und dabei mehr als 10 % der Schaufensterfläche einnehmen.

(16) Werbeanlagen auf Markisen sind nur auf Volants zulässig. Die Schrifthöhe darf max. 30 cm betragen. § 13 Abs. 10 gilt entsprechend.

§ 14 Abweichungen

(1) Von den Bestimmungen dieser Satzung können von der Baugenehmigungsbehörde nach Anhörung der Gemeinde unter den Voraussetzungen des § 88 LBauO in Verbindung mit § 69 LBauO Abweichungen zugelassen werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten und Anwendung von Zwangsmitteln

(1) Die Ordnungswidrigkeiten richten sich bei gestalterischen Festsetzungen nach § 89 LBauO, bei Erhaltungsfestsetzungen nach § 213 BauGB.

§ 16 Ausfertigung und Inkrafttreten

(1) Die Erhaltungs-, Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung der Stadt Gau-Algesheim wird hiermit ausgefertigt und tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erhaltungs-, Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung der Stadt Gau-Algesheim vom 07.04.2003 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Gau-Algesheim, den 24.04.2024

gez. Michael König,
Stadtbürgermeister

Hinweis:

Auf die Bestimmung des § 24 Abs. 6 GemO (Gemeindeordnung) des Landes Rheinland-Pfalz wird besonders hingewiesen. Danach gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage

Anlage: Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Erhaltungs-, Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung

